

Genehmigen Sie, *Tit.*, die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiel.**

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den Schweiz. Nationalrath, betreffend die
Postgebäude in Bern und St. Gallen.

(Vom 20. Juli 1859.)

Tit.!

Durch Schlußnahme vom 7. Juli d. J. hat der schweizerische Nationalrath die Einladung an den Bundesrath erlassen, über die Postgebäudefrage in Bern und St. Gallen noch im Laufe der gegenwärtigen Session Bericht zu erstatten. Dieser Einladung entsprechend, beginnen wir damit, die Verhandlungen in Erinnerung zu rufen, die in dieser Angelegenheit in der Bundesversammlung bereits stattgefunden haben.

Mit Botschaft vom 10. Dezember 1857 verlangten wir von der Bundesversammlung einen Kredit von Fr. 60,000 für den Ankauf eines Bauplatzes in Bern und von Fr. 50,000 für einen Bauplatz in St. Gallen. Die Bundesversammlung bewilligte diese beiden Kredite durch die Beschlüsse vom 21. Dezember,*¹) mit der Bestimmung, daß der Kaufpreis zu 4 vom Hundert an die Bundeskasse zu verzinsen sei. In Folge dieser Schlußnahme wurden die beiden Bauplätze definitiv angekauft und die Bauplätze entworfen. Zur Ausführung derselben suchten wir mittels unserer Botschaften vom 25. und vom 28. Juni 1858**²) die nöthige Kreditbewilligung nach, nämlich von Fr. 510,000 für das Postgebäude in Bern und von Fr. 460,000 für das Postgebäude in St. Gallen.

Am 17/31. Juli 1858†³) beschloß jedoch die Bundesversammlung, in die beiden, für Erstellung der Postgebäude in Bern und St. Gallen gestell-

*¹) S. eidg. Gesefzsammlung, Band VI, Seite 3 und 5.

**²) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 113 und 118.

†³) S. eidg. Gesefzsammlung, Band VI, Seite 71.

ken Kreditbegehren nicht einzutreten und den Bundesrath einzuladen, neue Pläne und Kostenberechnungen anfertigen zu lassen, wobei vorab nur auf die für die Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten, mit Einschluß einer Wohnung für den Postdirektor, Bedacht zu nehmen sei. Die nach dieser Direktion reduzirten Pläne wurden der Bundesversammlung mittels unserer Botschaft vom 31. Dezember 1858 *) vorgelegt und die Kreditbegehren beschränkt auf Fr. 397,000 für das Postgebäude in Bern und auf Fr. 314,000 für das Postgebäude in St. Gallen.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf am 20/26. Januar 1859, in die Vorschläge des Bundesrathes nicht einzutreten. Alle Anträge, die geeignet gewesen wären, dem Bundesrathe weitere Direktionen zu erteilen, was nun weiter in Sachen zu thun sei, und was namentlich mit den erworbenen Bauplätzen angefangen werden sollte, blieben in Minderheit. In dem Beschlusse der Bundesversammlung liegt daher ein Mehreres nicht, als die Verweigerung des verlangten Kredites, womit zwei Postgebäude auf eidgenössische Kosten hätten ausgeführt werden sollen, und wir dürfen wol mit Grund annehmen, daß im Uebrigen die Bundesversammlung den Bundesrath nicht beschränken wollte, die Interessen des Bundes und der Postverwaltung nach den ihm von der Bundesverfassung angewiesenen Kompetenzen bestmöglich zu wahren. Die dem Bundesrathe angewiesene rechtliche Stellung besteht nun aber darin, daß er für Verwendung eidgenössischer Gelder, namentlich also auch für Ankauf von Liegenschaften und Ausführung von Bauten die nöthige Kreditbewilligung bei der Bundesversammlung nachzusuchen hat. Kommt er aber in den Fall, Liegenschaften zu veräußern, so findet sich nirgends eine Vorschrift, daß er hiesür die Bestätigung der Bundesversammlung einzuholen hätte. Das neueste Beispiel des Verkaufes des Sandraingutes, der von keiner Seite angefochten wurde, mag zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung dienen; und eben so wenig wird man dem Bundesrathe das Recht bestreiten können, von sich aus Miethverträge abzuschließen. Solche Miethverträge sind im Laufe der letzten zehn Jahre in großer Zahl, ohne irgend einen Widerspruch wegen mangelnder Kompetenz, abgeschlossen worden, darunter namentlich solche, die in Bezug auf Zweck und Größe der Miethsumme mit dem in Frage liegenden Miethvertrag ganz analog sind, wie die Miethverträge für die Postgebäude in Zürich, Basel und Genf.

Wir glauben nun aber nachweisen zu können, daß wir nicht nur inner den Schranken unserer Kompetenz gehandelt, sondern auch die Interessen der Postverwaltung und des Publikums auf die vortheilhafteste Weise gewahrt haben.

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung durften wir wol als zuverlässig annehmen, daß es nicht im Willen der Bundesversammlung liege, kostbare Postgebäude auf Rechnung der Eidgenossenschaft auszu-

*) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 23.

führen und hiefür bedeutende Kapitalien aus der Bundeskasse, gegen eine Verzinsung von nur 4 vom Hundert zu verwenden. Wir abstrahirten zum vornherein von einer erneuerten Vorlage mit revidirten und reduzirten Plänen. Es blieben uns nur noch zwei Wege zur Auswahl übrig, entweder in den alten Postgebäuden zu verbleiben und es darauf ankommen zu lassen, welche Vermehrung der Kosten, welche Nachtheile für den Postdienst und für die Bedienung des Publikums eintreten würden, oder aber Bauunternehmer aufzufuchen, die, gegen einen angemessenen Miethzins, die dem Bedürfnisse entsprechenden Lokalitäten herstellen würden.

Die Kosten, welche bei dem Verbleiben in den alten Lokalitäten in Aussicht gestanden wären, mögen aus Nachstehendem entnommen werden:

Gegenwärtig bezahlen wir für Bureaux und Remisen in Bern	Fr. Rp.
	5,503. 87

Bereits ist uns aber eine Steigerung des Miethzinses in Aussicht gestellt worden, wie wir uns eine solche in allen größern Bureaux zu Genf, Lausanne, Neuenburg, Basel, Luzern, Thur und St. Gallen gefallen lassen mußten; in St. Gallen namentlich will man uns aus „schonender Rücksicht“ mit einer Erhöhung des Miethzinses um Fr. 1500 noch zwei Jahre im alten Lokale belassen. Wir müssen daher auch hier eine Steigerung des Miethzinses voraussehen	1,500. —
Zu gehöriger Beforgung des Dienstes, Einführung besserer Kontrolle und Sicherung vor Verlusten sollten wir aber nothwendig das Erdgeschosß des anstoßenden Hauses miethen. Bei der dießfälligen Unterhandlung hat uns die Domänen-direktion dasselbe angeboten zu	1,500. —

Dieser Miethzins von	8,503. 87
--------------------------------	-----------

erzeigt sich immerhin noch als sehr mäßig gegenüber den Miethzinsen, die wir in andern größern Städten, wo Kreispostdirektionen sich befinden, bezahlen; namentlich

in Genf	Fr. 13,500
in Bâsel	Fr. 13,550
ab für Untermiethen	„ 1,798
	<hr/>
	„ 11,952
in Zürich	Fr. 14,584
ab für Untermiethen	„ 2,670
	<hr/>
	„ 11,914

Gegenwärtig bezahlen wir ferner für das Zu- und Abführen der Postwägen	2,640. —
--	----------

Ferner für den Transport eines Fourgons Fr. 2,500	
---	--

Kosten des Wagens	„ 300
	<hr/>
	2,800. —

Uebertrag	13,943. 87
-----------	------------

Fr. Rp.
Uebertrag 13,943. 87

Diese Kosten reichen aber für die Dauer nicht aus, indem nach Erstellung der Freiburger Eisenbahn ein zweiter Fourgon unerlässlich wird

2,800. —

Daß dieser Ansatz nicht überspannt erscheint, mag wieder aus den Beispielen anderer Städte entnommen werden, indem wirklich, ohne Berechnung der Wagenkosten, bezahlt wird

in Genf	Fr.	7,180. —
in Lausanne	"	4,800. —
in Basel	Fr.	9,978. —
ab für Passagiergeld	"	911. 50

	"	9,066. 50
in Zürich	"	4,008. —

Für drei Vaker sind zu berechnen à Fr. 800 2,400. —

So weit berechnet, stellt sich eine jährliche Ausgabe heraus von 19,143. 87

Sachkundige versichern uns übrigens, daß wir der Nothwendigkeit doch nicht entgehen werden, im Bahnhof selbst oder in der Nähe desselben ein Filialbüro zu errichten. Wenn diese Nothwendigkeit eintreten sollte, so müßten wir zu obiger Summe von

19,143. 87

noch ferner in Anschlag bringen die Miethe eines Büreau Fr. 1,200

Drei Beamte, wovon einer auf dem Hauptpostbüro entbehrt werden könnte, zu Fr. 1800 und 1200

" 3,000

4,200. —

23,343. 87

Man mag nun die Richtigkeit dieser Ansätze beurtheilen, wie man will, so erscheinen dieselben, selbst bei einer Reduktion, für eine mangelhafte Dienststeinrichtung so hoch, daß das Verbleiben in den alten Lokalitäten gegründete Bedenken erweken mußte. Die Nachtheile des Belassens der bisherigen Dienststeinrichtungen sind übrigens nicht allein in der Vermehrung der Büreaux- und Fourgonkosten zu suchen. Noch höher schlagen wir den Nachtheil an, der dem Postärar durch den mangelhaften Dienst erwachsen wird, namentlich bei weiterer Ausdehnung des Eisenbahnezuges, welche die Nützlichkeit eines bequemen Umspeditionsplatzes in Bern immer mehr hervortreten lassen wird.

Die Beschwerlichkeit und Unsicherheit des Dienstes erfordern nicht nur ein vermehrtes Personal, sondern veranlassen uns auch eine Menge von

Reklamationen, die, nach gemachten Erfahrungen, ihren Grund meistens in den östern Uebergaben, in Beschädigung und Entwendungen von Fahrpoststücken, in Behinderung der nöthigen Kontrolle in den Bureaux wegen ungenügender Lokalitäten finden. Sehr nachtheilig für das Postärar wird sich auch die Konkurrenz der Eisenbahnverwaltungen heraus stellen, wenn der Postverwaltung die Möglichkeit benommen wird, das Publikum mit gleicher Sicherheit und Schnelligkeit zu bedienen, wie es die besser gelegenen Eisenbahnbüreaux gestatten. Auch den Kutschern gegenüber wird die Postverwaltung in ein nachtheiliges Konkurrenzverhältniß versetzt, wenn die Reisenden erst auf Umwegen die Gelegenheit zur Weiterbeförderung durch die Post aufsuchen müssen. Alle diese Nachteile vermögen wir nicht in Geld anzuschlagen, sind aber überzeugt, daß sie die oben angeführten Mehrkosten für Bureaux und Fourgons bedeutend überwiegen würden.

Hätten wir übrigens auf die Benutzung der angekauften Bauplätze ganz verzichten wollen, so wären der Postkasse nicht unbedeutende Kosten zur Last gefallen. In St. Gallen zwar hatte man uns das Anerbieten gemacht, den Bauplatz um die Kaufsumme, mit Vergütung der Zinse, wieder zurück zu nehmen. Es wären daher nur noch die Kosten des Konkurses, der Expertise, der Bauplane und der Kaufertigung mit etwa Fr. 6000 verloren gewesen. In Bern aber hätten wir vorerst einen Anstand mit der Kantonsregierung zu erledigen gehabt, indem uns der Bauplatz „behufs Erstellung eines Postgebäudes“ abgetreten worden war. Ohne eine bedeutende Kostausumme hätte voraussichtlich die Regierung den Bauplatz nicht wieder übernommen; jedenfalls waren hier die Zinse der Kaufsumme und die Kosten der Plane des Konkurses und der Expertise, die auf den Betrag von Fr. 9600 anstiegen, rein verloren gewesen. Im Ganzen konnten wir darauf zählen, eine Ausgabe von Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 in die Postrechnung aufnehmen und folglich den Kantonen an ihrem Reinertrage in Abzug bringen zu müssen.

Bei diesem Stande der Angelegenheit glaubten wir, aus rein finanziellen Rücksichten, den zweiten Weg einschlagen zu sollen, der uns zur Auswahl offen stand, nämlich einen Bauunternehmer aufzusuchen, der uns gegen einen billigen Miethzins die nöthigen Lokalitäten herstellen und zu zeitweiser Benutzung überlassen würde. In St. Gallen gelang uns dieses nicht, und wir waren genöthigt, den Miethvertrag für die alten Lokalitäten, jedoch mit einer Erhöhung des Miethzinses um Fr. 1500 zu erneuern. In Bern dagegen konnten wir uns mit zwei Baumeistern über einen Miethvertrag verständigen, bei welchem nahezu alle Einwendungen beseitigt wurden, die unserm frühern Bauprojekte entgegen gehalten worden sind.

Wir erlauben uns, eine Kopie dieses Miethvertrages diesem Berichte beizulegen. Bei sorgfältiger Prüfung dieses Vertrages wird man sehr bald wahrnehmen, daß sehr erhebliche Unterschiede zwischen dem abgeschlossenen Miethverhältniß und dem früher vorgeschlagenen Staatsbau bestehen, und daß die gegen letztern erhobenen Bedenken nicht mehr vorhanden sind.

Von einem eidgenössischen Prachtbau, der den Neid oder die Begehrlichkeit anderer Kantone erwecken könnte, ist nun nicht mehr die Rede. Wir hoffen zwar, daß, wie man es in Bern zu sehen gewohnt ist, schön und solid gebaut werde; allein es erscheint als bloße Ehrensache der Bauübernehmer, ob das Aesthetische mehr oder weniger bedacht werde, was aber auf unsere Kosten von gar keinem Einfluß ist. Uns lag es hauptsächlich daran, daß die für die Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten eben so groß und zweckmäßig eingetheilt angewiesen werden, und dieser Zweck ist vollkommen erreicht. Bei den frühern Projekten des Staatsbaues tadelte man, daß der Bund zu einer Zeit, wo sonst Anleihen zu 5 Prozent gemacht werden müssen, für je ein Postgebäude bis auf eine halbe Million zu nur 4 vom Hundert vorschießen solle. Solche Vorgänge werden bei andern Kantonen ähnliche Folgen nach sich ziehen. Die Bauübernehmer verzichten nun aber vollständig auf ein solches Anleihen aus der Bundeskasse; nur die Kaufsumme für den Bauplatz wird denselben für einstweilen stehen gelassen; aber auch bei diesem Kapital ist dem Bunde erste Hypothek und halbjährliche Aufkündung vorbehalten.

Die Bundeskasse hat kein neues Anleihen zu machen. Sie wechselt nur den Debitoren und erhält das Recht der Aufkündung. Die Postverwaltung erhält für den Bauplatz, den sie um Fr. 60,000 angekauft hat, die Summe von Fr. 69,600. Sie ist daher für alle Zinse und Plankosten vollständig gedeckt, so daß dießfalls den Kantonen in der dießjährigen Ertragsberechnung keine Kosten zur Last fallen. Der Miethzins für die Postverwaltung ist auf Fr. 12,000 festgesetzt, während derselben nach unsern lezten Vorlagen Fr. 13,000 zur Last gefallen wären. Wir hätten übrigens diesen Zins von Fr. 12,000 um Fr. 1000 ermäßigen können, wenn wir, wie es beim vorgeschlagenen Staatsbau projektirt war, ein Anleihen zu 4 Prozent hätten machen wollen; und um noch weitere Fr. 500 wären die Bauübernehmer mit dem Miethzins herabgegangen, wenn die Kaufsumme für den Bauplatz nur auf Fr. 60,000 festgesetzt worden wäre. Dieser Miethzins steht nun keineswegs mehr außer Verhältniß zu denjenigen Miethzinsen, die wir in Genf, Basel und Zürich bezahlen, und zwar für Postgebäude, die nicht so bequem eingerichtet sind, wie das nun projektirte in Bern, und sich bei weitem der gleichen günstigen Lage nicht erfreuen, und daher außer dem Miethzins noch sehr bedeutende Jourgonkosten erfordern. Man hat bei unserm Projekte des Staatsbaues an der Richtigkeit der Voranschläge gezweifelt, so wie die Ansätze für den Unterhalt des Gebäudes zu nieder gefunden. Diesem Vorwurfe sind wir nun nicht mehr ausgesetzt. Der Miethzins ist unveränderlich und alles Risiko von erhöhten Bau- oder Unterhaltskosten fällt den Bauübernehmern zur Last. Beim frühern Projekte fand man es nicht angemessen, daß die Telegraphenwerkstätte und mehrere Amtswohnungen in dem Bau aufgenommen werden. Diesem Einwande Rechnung tragend, haben wir von der Telegraphenwerkstätte ganz abstrahirt und uns für die Uebernahme von Beamtenwohnungen nicht verbindlich gemacht. Eventuell nur haben

wir dem Postdirektor und dem Bureauchef des Telegraphenbureau das Recht vorbehalten, auf Verlangen, gegen ermäßigte Miethzins, Wohnungen zu beziehen; ein Verhältniß, welches die Post- und Telegraphenverwaltung gar nicht berührt. — Nicht ohne Grund machte man auch bei den frühern Projekten die Einwendung, daß es nicht wohl angehe, daß die Bundesbehörden in Spekulationen mit Privatwohnungen, Magazinen und Restaurants sich einlassen. Der Bund ist nun hiemit gar nicht mehr theilhaftig; die Erstellung von Magazinen und Privatwohnungen, die nach dem Plane ihre gesonderten Treppen erhalten, so wie die Vermietung derselben ist allein Sache der Bauübernehmer und berührt die eidgenössischen Verwaltungen in keiner Weise. Man besorgte nach den frühern Vorlagen, daß der Bund sich eine bleibende Last auflade, die, bei möglicherweise veränderten Verhältnissen, drückend werden könnte; namentlich setzte man in Zweifel, ob der jezige Bahnhof auf Jahrzehende hinaus an gleicher Stelle belassen werde. Auch dieser Einwendung sind wir begegnet, indem uns die Miethzins zwar auf 25 Jahre zugesichert ist, von uns aber nach 15 Jahren aufgekündet werden kann. Wir hätten auf kürzere Dauer abschließen können, fanden es aber im Interesse des Bundes, die längern Termine zu verlangen.

Wir glauben nun nicht, daß alle diese Vortheile des abgeschlossenen Miethvertrages, gegenüber dem frühern Projekte des Staatsbaues, nicht ihre volle Anerkennung finden werden, und hoffen auch, überzeugend dargethan zu haben, daß den in der Bundesversammlung erhobenen Bedenken volle Rechnung getragen worden sei. Wenn ein Punkt noch besteht, worüber verschiedene Ansichten walten können, so ist es nur der neu festgesetzte Miethzins gegenüber demjenigen, den wir gegenwärtig bezahlen. Wenn der neue Miethzins von Fr. 12,000 dem bisherigen von Fr. 5,503. 87 einfach und allein gegenübergestellt wird, so kann man allerdings zu der Ansicht verleitet werden, daß es sich hier um eine nutzlose Mehrausgabe von Fr. 6,500 handle. Allein wir haben oben bereits nachgewiesen, welche bedeutende Nebenkosten das Verbleiben im alten Lokale nach sich ziehen werde: Voraussichtliche Steigerung des Miethzinses, Vergrößerung der Bureaux, Reparaturen, Kosten der Fourgons, Kosten der Kondukteure und Paker, Vermehrung des Personals, Vergütungen der Verluste und Beschädigungen, nachtheilige Konkurrenzverhältnisse, und dennoch mangelhaftere Bedienung des Publikums. Mögen nun auch Manche mit einem gewissen Gefühl der Ungewißheit der Entwicklung der Postverhältnisse entgegen sehen, wie sie sich durch die Eisenbahnen gestalten wird, so erscheint uns dagegen die Sache nicht so ganz neu. Wir sehen, wie in andern Staaten die Verhältnisse sich gestaltet haben, was dort für zweckmäßig und was für verderblich gehalten wird. Wir haben durch Sachkundige diese Verhältnisse untersuchen lassen und glauben, auf deren Gutachten und Rath abstellen zu dürfen. Wir haben selbst auf unserm Gebiete seit zwei Jahren vielfache Erfahrungen gemacht und die großen Nachtheile kennen gelernt, die eine größere Entfernung der Bureaux von den Bahnhöfen nach

sich zieht, und halten es für ein besonders günstiges Verhältniß, wenn der Bahnhof so nahe an die Stadt verlegt werden kann, daß die Büreaux in unmittelbarer Nähe desselben eingerichtet werden können. Abgesehen von allen andern Rücksichten sind wir daher in der Ueberzeugung nur bestärkt, daß der abgeschlossene Miethvertrag aus dem rein finanziellen Standpunkte sich vollständig rechtfertigen läßt. In der Erwartung, daß auch der hohe Nationalrath die gleiche Ueberzeugung gewinne, haben wir die Ehre, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiel.**

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. Juli 1859.)

Durch Schlußnahme vom vorstehenden Tage hat die h. Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, sich in geeigneter Weise zu überzeugen, ob die Einrichtung der neuen Maß- und Gewichtordnung nunmehr wirklich überall vorschristsgemäß erfolgt sei.

Um diesem Auftrage genügend entsprechen zu können, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das Gesuch gestellt, ihm ihre dießfalls erlassenen Besetze und anderweitigen Verfügungen mitzutheilen, so wie auch ihn davon zu benachrichtigen, wie weit diese Erlasse bereits durchgeführt und in Wirksamkeit getreten seien.

In Folge stattgefundener Errichtung einer Eisenbahnstation in Erlen, Kantons Thurgau, hat der Bundesrath die dortige Postablage auf den 1. September d. J. in ein Postbüreau umgewandelt, und die Posthalterstelle dem Stationsverwalter in Erlen, Herrn Joseph Bornhauser, übertragen.

Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend die Postgebäude in Bern und St. Gallen. (Vom 20. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1859
Date	
Data	
Seite	268-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.